

Satzung der Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Bürgerenergiegenossenschaft Dörentrup-Wendlinghausen eG.

Der Sitz der Genossenschaft ist Energiepark 2, 32694 Dörentrup.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes im Bereich regenerativer Energie.

(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung, Erzeugung, Einkauf und der Verkauf regenerativer Energie, insbesondere der Windenergie.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(3) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 6% des Jahresgewinns bis zu 30% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(7) Das Mindestkapital beträgt 85% der gezeichneten Geschäftsanteile.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare

Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, elektronisch) einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderung der Tagesordnung, sowie Anträge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierende Mitglieder nicht mehr als 25% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied

(6) Die Generalversammlung beschließt eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.



§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist nur ein Mitglied zum Vorstand bestellt, so vertritt es die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(4) Vor Aufnahme des 21. Mitgliedes ist eine Generalversammlung einzuberufen, die einen Aufsichtsrat wählt. Der dann sicherstellt – sofern noch nicht geschehen – dass die Genossenschaft von(4) mindestens 2 Vorständen geleitet wird. Vorher werden dessen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt..

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Lippische Landes Zeitung“, im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Genossenschaft.

Die Satzung ist durch die Generalversammlung am 26.10.2017 beschlossen.

Dörentrup, den 26.10.2017

